

**UR-Nr. 2408/2021 S**

**Notar Dr. Ulrich Schneider**

Verhandelt in der Freien und Hansestadt Hamburg  
im Hause Blankeneser Bahnhofstraße 35

am 10. Dezember 2021

Vor mir, dem hamburgischen Notar Dr. Ulrich Schneider erschienen heute nach ihrer Erklärung

1. Frau Angelika Ursula Willigerod-Bauer geb. Willigerod,  
geboren am 16. Januar 1954 in Lübeck,  
wohnhaft Roosens Weg 18, 22605 Hamburg,  
von Person bekannt,
  
2. Herr Hussam Eddin Al Zaher,  
geboren am 8. September 1988 in Damaskus/Syrien,  
wohnhaft Kornträgergang 19, 20355 Hamburg,  
ausgewiesen durch Aufenthaltstitel mit Lichtbild,

und ersuchten mich um die Aufnahme nachstehender Verhandlung und erklärten:

**I.  
Gründung**

Wir gründen hiermit eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Niederschrift und des ihr als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages.

**II.  
Geschäftsführung**

Als Gründer und erste Gesellschafter treten wir hierdurch zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen was folgt:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft - und zwar auch bereits für die Gründungsgesellschaft - wird bestellt:

Herr Hussam Al Zaher,  
geboren am 8. September 1988 in Damaskus/Syrien,  
wohnhaft Kornträgergang 19, 20355 Hamburg.

Der Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, die Gewerbeanmeldung der Gesellschaft bereits vor der Registereintragung vorzunehmen.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Bernstorffstraße 118, 22767 Hamburg.

### **III.**

#### **Vollmacht**

Wir bevollmächtigen und beauftragen hierdurch die Notariatsangestellten Frau Petra Domke, Frau Sigrid Aukthun, Frau Patricia Bock, Frau Miriam Schwenzfeier und Frau Nadine Reinsch im Hause des beurkundenden Notars, und zwar jede für sich, Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden, soweit sie zur Eintragung der Gesellschaft noch erforderlich sein sollten. Die Vollmacht ist mit Wirkung über unseren Tod hinaus erteilt. Sie erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten Gebrauch gemacht werden soll.

### **IV.**

#### **Hinweise**

Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und dass die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden ohne besondere Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner unbeschränkt persönlich haften,
- b) die Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapital nachzuschließen haben,
- c) vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Zahlungen auf die vorgesehene Stammeinlage möglicherweise keine Tilgungswirkung haben,
- d) eine Umgehung der gesetzlichen Sachgründungsvorschriften (z.B. durch Aufrechnung der Einlageforderung mit einer Forderung des Gesellschafters, durch Hin- und Herzahlen der Einlageleistung, durch Erwerb von Anlagegegenständen von Gesellschaftern) dazu führen kann, dass die von dem betroffenen Gesellschafter übernommene Stammeinlage von diesem (nochmals) in voller Höhe in bar erbracht werden muss,
- e) die Gesellschafter unter Umständen für Beträge haften, die auf die Stammeinlagen eines anderen Gesellschafters von diesem nicht eingezogen werden können,
- f) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft - gegebenenfalls als Gesamtschuldner - zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, und in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. Hussam Eddin Al Zaher  
gez. Angelika Willigerod-Bauer  
(LS not.) gez. Schneider, Notar

Anlage zum Protokoll  
vom 10. Dezember 2021  
(UR-Nr. 2408/2021)

gez. Schneider, Notar

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: kohero gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist: Hamburg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Diese Zwecke sind im Sinne von § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 10, Nr. 13 und Nr. 7 Abgabenordnung.
3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Veröffentlichung von Artikeln in verschiedenen Medien von/über Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und Asylbewerber sowie von Deutschen, insbesondere zu den Themen Flucht und Migration.

- b) Betreuung der Autoren: In Schreibteams (ein deutscher Muttersprachler und eine Person mit Flucht- und Migrationshintergrund, die noch nicht so gut Deutsch kann) werden gemeinsam Artikel verfasst, Recherche zu den Themen Flucht und Migration gemacht, Interviews mit Dritten Personen geführt, Fotoreportagen, Illustrationen gefertigt, Übersetzungen gemacht.
  - c) Veranstaltungen, in denen ein interkultureller Austausch stattfindet: u.a. Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Workshops zu den Themen Flucht und Migration, des Berichtens über diese Themen (wie schreibe ich Artikel, produziere einen Podcast, fertige eine Printausgabe mit diesem Themenschwerpunkt, wie mache ich Recherchen, wie finde/mache ich Fotos zu diesen Themen, wie fertige ich Präsentationen z.B. über meine Herkunftsländer, wie nutze ich die social media Kanäle für die Berichterstattung).
  - d) Persönliche Betreuung von Asylbewerbern und Geflüchteten: Aufnahme in den Kreis der Autoren, Beratung bei Fragen bezüglich der rechtlichen Aspekte des Aufenthalts, Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache und sonstiger Bildungsangebote, sowie der deutschen Kultur. Den Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sollen durch Praktika Einblicke in die Arbeit einer Redaktion gegeben werden, sie sollen darin unterstützt werden, in einen Beruf einzusteigen und zur Selbsthilfe befähigt werden.
  - e) Förderung des Verständnisses für geflüchtete Menschen in der Öffentlichkeit durch bundesweite Pressearbeit und Aufklärungsarbeit und damit eines interkulturellen Austauschs und gegenseitiger Toleranz.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00

2. Die Stammeinlagen sind übernommen von:

Hussam Al Zaher mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 12.500 (Geschäftsanteil Nr. 1).

Angelika Willigerod-Bauer mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 12.500 (Geschäftsanteil Nr. 2).

### **§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 5 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Zwecke. Diese Körperschaft muß im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10, 13 und 7 Abgabenordnung gemeinnützig sein.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## **§ 6 Dauer und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Der bzw. die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
  - a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes,
  - c) Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks,
  - d) Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Grün-

den im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages;
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
- Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- Liquidation der Gesellschaft.

10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

### **§ 9 Beirat**

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat beratende Funktion.

### **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

### **§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
  - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person

- ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
  - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
  - von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
  - ein Gesellschafter verstirbt.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
  4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 12 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

### **§ 13 Entgelt für Einziehung oder Austritt**

Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft austritt oder dessen Anteil eingezogen wird, erhält keine Abfindung. Gleiches gilt bei Auflösung der Gesellschaft.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. durch die Gründung anfallende Steuern trägt die kohero gGmbH bis zu einem geschätzten Betrag von maximal € 2.500.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.